

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die beiden Söhne seien anzuhalten, die durch Regierungsratsbeschluß vom 26. September 1925 festgesetzten Unterstützungsbeiträge nunmehr an die Allgemeine Armenpflege als Beiträge an die Unterstützungskosten der Eltern mit Rückwirkung ab 1. September 1925 zu zahlen. Die Beklagten dagegen stellten widerklagsweise das Begehren, sie seien von der Unterstützungspflicht zu befreien.

Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Zunächst sei festgestellt, daß der Allgemeinen Armenpflege bis zum Zeitpunkt der Ausrichtung einer Unterstützung nicht ein selbständiges Klagrecht zusteht. Da die erstmalige Ausrichtung eines Unterstützungsbetrages an die Eltern der Beklagten erst Ende November 1925 erfolgt ist, kann es sich hinsichtlich der Unterstützungsbeträge für die Monate September bis November 1925 nur darum handeln, daß die Allgemeine Armenpflege von den Eltern die Vollmacht erwirkt, die fälligen Beträge auf dem Betreibungswege erhältlich zu machen. Für die spätere Zeit kann die allgemeine Armenpflege auf Grund von Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches kraft eigenen Rechtes die Bezahlung der Unterstützungsbeiträge an sie selbst verlangen. Materiell ist für diese Zeit das Begehren begründet, da die Voraussetzungen des Regierungsratsbeschlusses vom 26. September 1925 heute noch vorliegen.

Verwandtenunterstützung.

Ein verheirateter Mann mit 37,500 Fr. Vermögen und 10,700 Fr. Einkommen wurde zur Unterstützung eines Bruders verpflichtet, jedoch unter Ausschluß der Unterstützung, die nicht der Bruder selbst, sondern dessen Frau und Kinder bezogen hatten. Soweit der Unterstützte selber Rückersstattungen geleistet hatte, wurden diese vollständig auf seinen Unterstützungsteil angerechnet, da die Armenpflege unterlassen hatte, sie im Verhältnis zu den Unterstützungssummen auf die einzelnen Familienglieder zu verteilen. (Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über das Jahr 1925.)

Margau. Neugestaltung der Armenvergebung. Staat, Gemeinden und Private geben jährlich im Margau für die organisierte Armenpflege rund 5 Millionen Franken aus. An dieser Gesamtsumme, die dem Wohlfahrtsstaat gewiß zur Ehre gereicht, ist aber doch der Staat als solcher nur zu einem ganz bescheidenen Teil engagiert. Die Hauptsache leisten die Gemeinden. Auf ihren Schultern lasten sieben Zehntel der fünf Millionen; die privaten Wohltätigkeitsorganisationen leisten zwei Zehntel, während der Staat kaum einen Zehntel an die Gesamtsumme aufbringt. Schuld an diesem Mißverhältnis ist das total veraltete Armengesetz. Mit seinen 122 Jahren (es datiert aus dem Jahre 1804) trägt es die Spuren der Unzulänglichkeit in der Großzahl der Paragraphen. Der Margau ist einer der wenigen Kantone, die ihre Armenfürsorge ausschließlich nach dem System der Ortsbürgerzugehörigkeit organisiert haben. Nun bilden aber natürlich in fast allen den 243, zum Teil dazu noch kleinen Gemeinden die Ortsbürger nur noch die Minderheit der Stimmberechtigten. Wenn aber keine namhaften Ortsbürgergüter vorhanden sind — an den 94 Millionen, die im ganzen Kanton als ortsbürgerlicher Besitz ausgewiesen werden, partizipieren die einzelnen Gemeinden sehr verschiedenartig —, dann ergeben sich für die armensteuerpflichtigen Ortsbürger Verpflichtungen, die als drückende, ungerechte Last empfunden werden müssen.

Eine durchgreifende Verbesserung in der ungleichartigen Verteilung der Armenlasten kann nur eine Revision des Armengesetzes bringen. Die Direktion des Innern hat sich bereits mit der Ausarbeitung eines Entwurfes befaßt, der den Anforderungen einer weitherzigen Armenpflege auf der Grundlage des wohnörtlichen Prinzipes gerecht werden will. Dabei stieß man bei den Ortsbürgergütern auf das Haupthindernis einer Reformierung der Armenpflege. Denn die Ortsbürger wollen sich diesen Millionenbesitz nicht antasten lassen; andererseits kann den Einwohnergemeinden nicht zugemutet werden, daß sie die Armenlasten übernehmen, ohne von den Ortsbürgergemeinden auch aus ihren Aktiven entschädigt zu werden.

Die ganze Entwicklung drängt im Armenwesen auf eine eidgenössische Regelung, die der Fürsorgetätigkeit nur zum besten dienen kann, hin. Das interkantonale Konkordat für die wohnörtliche Armenpflege, zu dessen Gründung seinerzeit Landammann A. Ringier aus Zofingen mit die Initiative ergriffen, ebnet dem kommenden Bundesgesetz nach und nach den heute noch ziemlich hindernisreichen Weg. Im Aargau liegt die Zeit noch nicht weit zurück, in welcher die ländlichen Armenpflegen mit aller Energie gegen das Konkordat Sturm gelaufen sind. Damals hegte man berechtigte Zweifel, ob diese Art der Armenpflege überhaupt sich in der Denkweise des Aargauervolkes durchsetzen werde. Nun hat die Zeit als große Lehrmeisterin auch die aargauische Landbevölkerung wenigstens zum Teil umdenken gelehrt. Man beginnt, sich mit der sozialen Einrichtung der Einwohnerarmenpflege abzufinden, so daß man sagen kann, das Konkordat habe sich in der Hauptsache, dem Grundsätze nach wenigstens, eingelebt.

A.

Bern. Arztkosten und Armenpflege. Aus der Reihe der verwaltungsrechtlichen Entscheide sei folgender Entscheid des Regierungsrates vom 7. Mai 1926 erwähnt:

1. Zur Bezahlung der Arztkosten für Notarme oder Unterstüßte im Sinne von Art. 10 des Medizinalgesetzes ist die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Kranken verpflichtet.

2. Bei wiederholter dauernder Behandlung des Kranken kann eine Gutsprache der Gemeinde ausnahmsweise vermutet werden, sofern der Arzt nach deren bisherigem Verhalten in guten Treuen annehmen konnte, daß sie mit der Behandlung einverstanden sei.

Den Motiven ist zu entnehmen: Als Rechtsgrundlage, gestützt auf welche die Forderungstreite zu beurteilen sind, fallen drei Gruppen von Normen in Betracht: Einmal die Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes, woraus hier besonders hervorzuheben ist Art. 44, lit. d, kraft welcher die Spendbehörde die Aufgabe hat, den erkrankten Dürftigen das Nötige zu verabsorgen und soweit möglich zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behilflich zu sein. Es erhellt daraus, daß auch den Spendarmen im Erkrankungsfalle die notwendige ärztliche Hilfe nicht vorenthalten werden darf. Zum andern: Das Gesetz über die medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865, welches in Art. 4 bestimmt, daß alle Medizinalpersonen verpflichtet sind, innerhalb ihres Wirkungsbereiches soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hilfe jederzeit nach besten Kräften zu leisten. „Sie sollen dieselbe nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern. Ein genügender Entschuldigungsgrund für die Verweigerung ihrer Hilfe wäre es nun ohne Zweifel nicht, wenn der Arzt sie deswegen ablehnen würde, weil der Patient ihm nicht genügende Sicherheit für die Bezahlung der tarifmäßigen Honorare bietet; ebenso-

wenig darf er seine Hilfeleistung von der Barzahlung seiner Gebühren abhängig machen. Da indessen dem Arzte, der ein langes und kostspieliges Studium durchmachen muß, nicht zugemutet werden darf, daß er seinen Beistand gratis leiste, so ist in Art. 10 des erwähnten Gesetzes im weitern bestimmt, daß er für die in Notfällen an notarme oder unterstützte Personen geleistete notwendige Hilfe „je nach Umständen“ Anspruch auf Entschädigung habe, sei es durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeindefasse des Ortes, wo die Hilfe geleistet werden mußte, dies jedoch nur dann, wenn innerhalb der nächsten 8 Tage dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten Anzeige von der ärztlichen Behandlung gemacht worden ist. Und zur weitern Behandlung des Kranken auf Rechnung der bezeichneten Kassen bedarf es dann eines besondern Auftrages, wenn der Arzt sich für diese weitere Behandlung betreffend seiner Gebühren an die in Frage kommende Kasse soll halten können. Im Anschluß daran ist zu bemerken, daß seit Inkrafttreten des N. u. N.G. von 1897 nicht mehr einfach der Ort, wo die ärztliche Hilfe geleistet werden muß, für die Uebernahme dieser Gebühren in Frage kommt, sondern der Ort, wo der betreffende Kranke seinen polizeilichen Wohnsitz hat. Drittens haben auch zur Anwendung zu kommen die allgemeinen und überall anerkannten Rechtsätze, insbesondere diejenigen über Treu und Glauben im Rechtsverkehr, die auch für das Verwaltungsrecht Geltung haben.

Briift man von diesen Unterlagen aus die von den Klägern geltend gemachten Forderungen, so muß ihre Begründetheit anerkannt werden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 1926, Heft 9.) A.

Zürich. **Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.** Der Verwaltungsbericht über das Jahr 1925 befaßt sich diesmal hauptsächlich mit drei Kategorien von Unterstützungsbedürftigen: den Alten, den Kranken und den versorgten Kindern. Für diese wurden nicht weniger als 775,323 Fr. oder 72% der Gesamtunterstützungsausgaben von 1,167,822 Fr. aufgewendet. „Dieses durch sorgfältige Erhebungen ermittelte Resultat,“ sagt der Bericht, „dürfte wohl alle diejenigen überraschen, welche der Ansicht sind, daß Viederlichkeit, Arbeitscheu, Trunksucht, unsoziales Verhalten irgendwelcher Art den überwiegenden Teil der Aufwendungen der Armenpflege verursachen. Es beweist dieses Ergebnis, wie sehr der Mosenengenössige und nicht minder die Armenpflege am baldigen, umfassenden Ausbau der Sozialversicherung interessiert sind. Allerdings ist bei den mitgeteilten Zahlen zu berücksichtigen, daß unsere Armenpflege als freiwillige Organisation in der Lage und gezwungen ist, jene schwierigen Armenfälle (Viederliche, Trunksüchtige usw.), sobald sie auf die Dauer bedeutende Mittel erfordern, den gesetzlichen Armenpflegern zuzuschieben.“ Für die Alten wurden insgesamt von der freiwilligen Armenpflege verausgabt: 376,097 Fr. Die durchschnittliche Altersunterstützung belief sich in offener Fürsorge auf ca. 700 Fr. per Jahr, in geschlossener Fürsorge auf 1100 Fr. per Jahr und pro Fall. Die Zahl alter Leute in offener Fürsorge ist größer als diejenige der in Anstalten Versorgter. Der Durchschnittsaufwand ist bei den offen Unterstützten deshalb wesentlich geringer, weil sie sich bei Verwandten oder Bekannten, die sich mit einem bescheidenen Kostgeld begnügen, aufhalten, oder noch einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen können. Bei der Kategorie der versorgten hilfsbedürftigen Kinder wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Armenpflege da immer noch trotz der Spezialfürsorge eine große Aufgabe zu lösen habe. Sie habe sich hauptsächlich der zahlreichen Fälle anzunehmen, die eine kostspielige, lange andauernde Pflege erfordern, wofür der Spezialfürsorge die nötigen großen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Sie besitze auch einen Vorteil gegenüber der

Spezialfürsorge insoweit, als sie in vielen Fällen rechtzeitig einschreiten könne und nicht zuwarten müsse, bis die Verwahrlosung einen solchen Grad erreicht habe, daß eine Gesundung außerordentlich erschwert oder verunmöglichet sei. Schließlich werden die Landarmenpflegen noch gegen die Vorwürfe, daß sie der Fürsorge der ihnen unterstellten Kinder nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken und es so nicht selten verschulden, wenn sie später auf Abwege geraten und sich im Leben draußen nicht zurechtfinden, in Schutz genommen. — Die Unterstützungsausgaben waren um 66,000 Fr. größer als im Vorjahre. Von der Gesamtunterstützung entfielen auf Schweizer 935,624 Fr., auf Ausländer 144,255 Fr. An den Unterstützungsaufwand für Niedergelassene im Betrage von 1,079,879 Fr. haben beigetragen die freiwillige Armenpflege aus eigenen Mitteln: 404,464 Fr. (1924: 372,344 Fr.) oder 37,4 %, die Heimatgemeinden der Unterstützten: 474,692 Fr. (1924: 470,428 Fr.) oder 44 %, Private, Vereine, Angehörige der Unterstützten: 201,722 Fr. (1924: 168,907 Fr.) oder 18,6 %. Für die Durchreisenden wurden verausgabt: 10,470 Fr., für die Naturalberpflegungsberechtigten: 13,348 Fr. und für die auf Grund des Bundesgesetzes von 1875 und der Staatsverträge zu Unterstützten: 60,909 Fr. auf Rechnung der Staatskasse. Die Verwaltung kostete 171,222 Fr. — Das Altersheim „Waldfrieden“ in Pfäffikon (Zürich) zeigte eine Durchschnittsbefetzung von 28 Personen. Der Pflegling kam auf 3,81 Fr. pro Tag zu stehen. — Die Arbeitsstelle für Gebrechliche beschäftigte 82 Personen und zahlte ihnen 15,689.10 Fr. an Löhnen aus. W.

— In der Delegiertenversammlung der Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich vom 1. November 1926, für die ein Saal im kath. Gesellenhaus an der Wolfbachstrasse zur Verfügung gestellt worden war, berichtete Fräulein M. Fierz über die Studienreise der Sozialen Frauenschule Zürich nach Holland. Das Referat gewährte trotz der beschränkten zur Verfügung stehenden Zeit einen sehr schönen Einblick in die holländische Fürsorge, die von der unseren in vielen Punkten wesentliche Verschiedenheiten aufweist. Ein Muster für eine Anstalt für Waisen und sonst verlassene Kinder begegnet uns in den Heimen von Zandbergen, wo die Kinder sich in der Regel nur vorübergehend aufhalten, um zu gegebener Zeit an einen geeigneten Pflegeort verlegt zu werden. Die Wahl der Orte erfolgt mit äußerster Sorgfalt nach dem Grundsatz harmonischer Uebereinstimmung von Pflegeeltern und Pflegekind. Weniger anziehend wirkte die Schilderung der staatlichen Zwangserziehungsanstalt für Knaben in Amersfoort, wo Zucht und Disziplin für unser Empfinden fast zu stramm gehandhabt werden. Von den zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen in Amsterdam verdient an dieser Stelle der Armenrat besonderer Erwähnung, da er als wohlausgestaltete Zentralstelle aller Fürsorgebestrebungen, ohne Antastung der Selbständigkeit der einzelnen, unserer Vereinigung als Vorbild dienen dürfte. Der Armenrat verfügt über einen Zentralkatalog sämtlicher Fürsorgefälle, die in den verschiedenen Institutionen behandelt werden. Von großem Interesse ist auch der kommunale Wohnungsbau mit seiner ausgesprochenen Tendenz nach Einfamilienhäusern. Im Haag endlich begegnen wir den sog. Kontrouwoningen, einer höchst eigenartigen Einrichtung. Hier werden Familien, die einen ordentlichen Haushalt zu führen absolut nicht im Stande sind, für kürzere oder längere Zeit untergebracht und unter ständiger Aufsicht gehalten, eine Kur, die auch mancher unserer „Hausfrauen“ zu wünschen wäre. Diese Ausführungen wurden von einer Reihe von Lichtbildern anschaulich ergänzt.

Die Vereinigung von Fürsorgeorganisationen in Zürich bezweckt gegenseitige

Zühlungnahme und Erfahrungsaustausch. Es kann ihr jede Vereinigung mit Fürjorgezweck auf dem Gebiete der Stadt Zürich beitreten, ohne irgendwelche finanzielle Verpflichtungen. Beitrittsgesuche sind zu richten an das Bezirkssekretariat Pro Juventute, Werdmühlstraße 10, Zürich 1.

— Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich unterstützte im Jahre 1925 mit 2,453,000 Fr. gegenüber 2,407,000 Fr. im Vorjahre. Die Mehrausgabe ist den hohen Mietzinsen zuzuschreiben. In Familien und Anstalten waren versorgt: 1430 Personen (Kinder Schulentlassene und Erwachsene). Von Verwandten der Unterstützten wurden 119,536 Fr. an Beiträgen erhältlich gemacht, von den Unterstützten selbst aus Einkommen, Erbschaften und sonstigem Vermögen: 247,896 Fr. — Die Wohnungsnot, wachsende Familie, gesundheitliche Verhältnisse haben die Armenpflege in den letzten Jahren veranlaßt, eine neue Art der Hilfe zu schaffen. Sie hat auf dem Lande eine Anzahl kleinere Heimwesen mit gesunden Wohnungen, genügend Garten und Baumgarten für Gemüsepflanzung, allenfalls weiterem Land für Kleinviehzucht unter günstigen Bedingungen erworben und sie obdachlosen Bürgerfamilien oder solchen, in denen der Ernährer auf ärztlichen Rat nicht in einer Fabrik oder sonst in einem geschlossenen Raum der Arbeit obliegen durfte, zur Verfügung gestellt. Bis jetzt handelt es sich um 34 solcher Heime. Die Erfahrungen, die gemacht wurden, werden als durchaus befriedigend, zum Teil als recht erfreulich bezeichnet: Eltern und Kinder trugen von dieser Verpflanzung in gesundheitlich und wirtschaftlich günstigere Verhältnisse sichtlich Gewinn davon. — Der Armenpflege stehen folgende Anstalten zur Verfügung: das Altersheim zum Rosen- und Lindengarten in Oberuster, das Altersheim zum Lilienberg in Affoltern a. N. das Altersheim zum Sonnenhof in Erlenbach (für pflegebedürftige alte Leute), das Mädchenheim zum Heimgarten in Bülach zur Erziehung von Mädchen des nachschulpflichtigen Alters, die sich nicht mehr zurecht finden, das Männerheim zur Weid in Rossau-Mettmenstetten, eine Arbeitserziehungsanstalt, und die Bürgerstube Fortunagasse 4, Zürich 1, ein Obdachlosenahnl. W.

Literatur.

Heinrich Pestalozzi, ein Gedenkbuch von Ernst **Appeli**, Zürich. 224 S. Orell Füssli Verlag, Zürich, Leipzig, Berlin. Alleinvertrieb durch Pro Juventute, Zentralsekretariat Zürich 1. Preis Fr. 3.50.

Der Verfasser, von dem Schweizer Aktionskomitee für die Pestalozzigedächtnisfeier 1927 beauftragt, ein Pestalozzigedenkbuch zu schaffen, hat sich dieser Aufgabe aufs beste entledigt. In schöner Sprache und mit Wärme schildert er den Lebensgang des großen Erziehers und Menschenfreunds. Die Darstellung wird wirksam unterstützt durch ein reiches Bildermaterial. Die Ausstattung ist eine vorzügliche. Text, Bilder und der geringe Preis machen die Schrift zu einem wirklichen Volksbuch, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen, damit etwas von Pestalozzis Geist in alle Kreise unseres Volkes dringe. W.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 155. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschaftstatistik: 1. Die Weinernte im Kanton Zürich in den Jahren 1923, 1924 und 1925. 2. Die Wohnungszählung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1920 bis Ende 1925. 3. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Zürich 1925. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Biegler. 1926. 75 Seiten.